



Mit den „WIDE-Updates“ bieten wir Einblicke in die feministische Diskussion relevanter Themen aus dem Bereich „Gender & Development“ – Argumente gegen Genderblindheit und für soziale Gerechtigkeit

WIDE-Update 3/2020

Sexuelle und reproduktive Rechte in humanitären Krisen

Einleitung

Der Begriff „sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte“ (*Sexual and Reproductive Health and Rights – SRHR*) hat sich seit den 90er Jahren international etabliert.

In diesem WIDE-Update stellen wir internationale Standards zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechte in der humanitären Hilfe vor und gehen auf aktuelle Debatten ein.

Das Update ist im Wesentlichen vor der Corona-Krise konzipiert worden und entstanden. Dennoch sind die darin enthaltenen Standards natürlich auch für die aktuelle Krise relevant und anzuwenden.

Wir haben daher COVID-19-spezifische Informationen zu Kernthemen des Bereichs SRHR in humanitären Krisensettings (z.B. geschlechtsbasierte Gewalt, Mutter-Kind Gesundheit) integriert. Die COVID-19-Krise überlagert und verschärft bestehende Krisensituationen. Akteur*innen im humanitären Bereich sind dabei gefordert, den Bereich sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechte nicht auszublenden, sondern in ihr Handeln zu integrieren.

Den rechtlichen Rahmen für SRHR in der humanitären Hilfe bilden im Wesentlichen zwei komplementäre Bereiche des Völkerrechts: Menschenrechte und humanitäres Recht. Daneben bieten die UN-Sicherheitsratsresolutionen zum Thema Frauen, Frieden und Sicherheit relevante Anknüpfungspunkte.

Die internationalen Vereinbarungen geben vor allem Anhaltspunkte für die anwaltschaftliche Arbeit zu SRHR, auch wenn sie, um internationalen Konsens zu finden, oft nicht

explizit ansprechen, „was Sache ist“. Wir gehen in diesem WIDE-Update auch auf kritische Aspekte in diesem Bereich ein, wie Notfallverhütung und sicheren Schwangerschaftsabbruch.

Ausgangspunkt dieses Updates sind die vielfach aktualisierten Standarddokumente zu SRHR des (UN-) „Inter-Agency Standing Committee“, einem der wichtigsten Koordinierungsnetzwerke humanitärer Hilfe, und die verstärkte politische Brisanz des Themas angesichts des Erstarkens rechts-populistischer Bewegungen.

Nicht zuletzt hat die USA international akzeptiertes Wording wie „reproduktive Gesundheit“ (worunter auch Familienplanung als Standard gilt) in einer der jüngsten UN-Sicherheitsrats-resolutionen zu Frauen, Frieden, Sicherheit (SCR 2467) auf das Wort „Gesundheit“ reduziert.

Doch für das Anliegen „sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte“ von Frauen und Mädchen ist es von strategischer Wichtigkeit, die notwendigen Maßnahmen beim Namen zu nennen und nicht hinter allgemeinen, unkonkreten Worten zu verstecken.

Verschiedene spezifische Themen werden im WIDE-Update besonders berücksichtigt, unter anderem geschlechtsbasierte und sexualisierte Gewalt in Konflikten oder Schutz vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch.

Zudem werden hilfreiche Ressourcen für die Bewusstseinsbildung und die Projektentwicklung zu SRHR in der humanitären Hilfe vorgestellt.

Ein kleines Glossar am Ende ist dazu gedacht, die vielfach unvermeidlichen Abkürzungen in verständliche Begriffe zu bringen.

Was sind sexuelle und reproduktive Rechte?

Der Begriff „reproduktive Gesundheit“ wurde auf der internationalen Konferenz zu Bevölkerung und Entwicklung 1994 in Kairo im Rahmen etabliert.

Laut der Definition, auf die sich die Staaten einigten, ist reproduktive Gesundheit ein Zustand des vollständigen physischen, geistigen und sozialen Wohlbefindens – und nicht nur die Abwesenheit von Krankheit oder Gesundheitsproblemen – in allen Angelegenheiten, die das reproduktive System betreffen. Dies beinhaltet auch die Fähigkeit zur Fortpflanzung, über die jeder Mensch frei entscheiden können soll.

Daher haben alle Menschen ein Recht auf Aufklärung und auf Zugang zu sicheren, wirksamen, erschwinglichen und akzeptablen Familienplanungsmethoden ihrer Wahl. Von dieser Definition lassen sich sexuelle und reproduktive Rechte ableiten.

IPPF-Erklärung zu sexuellen Rechten

IPPF (International Planned Parenthood Federation – eine der wichtigsten internationalen Organisationen zum Thema) hat eine eigene Erklärung zu sexuellen Rechten entwickelt, in der sie von der Allgemeinen Menschenrechtserklärung ableitend explizit sexuelle Rechte ausformuliert. Das Dokument ist in 23 Sprachen auf der Webseite von IPPF zu finden; es besteht aus einem Vorwort und Ausführungen zu sieben Grundsätzen und zehn Artikeln, in denen die Rechte definiert werden.

Die IPPF-Erklärung ist Programm und hilft klar zu kommunizieren, worum es geht: „(...) Stigmatisierungen zu überwinden, den Zugang zu Dienstleistungen zu verbessern und die Anerkennung der Sexualität als positiven Aspekt des menschlichen Lebens zu fördern. Marginalisierte Gruppen wie junge Menschen, transgener Personen, Sexarbeiter*innen, Männer, die Sex mit Männern haben, schwule, lesbische und bisexuelle Menschen, Kinderbräute und minderjährige Mütter benötigen ganz besonders unsere Unterstützung und unser Verständnis. Die IPPF-Erklärung gilt ebenso für Mädchen und Frauen, die der Gefahr von geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind oder solche Gewalt erlitten haben, einschließlich

traditioneller Normen und Praktiken wie weibliche Genitalverstümmelung und Diskriminierung aufgrund der Bevorzugung des männlichen Geschlechts.“

IPPF (o.J.): [Sexual Rights: An IPPF declaration](#)

Es gibt auch ein gutes erklärendes Video zur IPPF-Erklärung:

<https://www.ippf.org/resource/ippfs-sexual-rights-declaration>

Menschenrechtlicher Rahmen

Im Bereich der Menschenrechte sind in Bezug auf SRHR verschiedene Deklarationen besonders wichtig, darunter die Allgemeine Menschenrechtserklärung (1948), die Frauenrechtskonvention (CEDAW, 1979 – insbesondere Artikel 12 und 18), die Wiener Menschenrechtserklärung (1993), die Kairo-Deklaration (ICDP, 1994), die UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (CRPD, 2006 – insbesondere Artikel 25), die UN Kinderrechtskonvention (CRC, 1990 – insbesondere Artikel 24) und das nachhaltige Entwicklungsziel 5 der Agenda 2030.

Die Deklarationen richten sich in erster Linie an Staaten – sie sind zur Wahrung der Menschenrechte aller Personen unter ihrer Gewalt, das heißt neben Staatsbürger*innen etwa auch Flüchtlinge oder Personen in besetzten Gebieten, verpflichtet. Die Verantwortung bewaffneter nicht-staatlicher Gruppen ist hingegen umstritten, kann aber unter Umständen dort argumentiert werden, wo eine Gruppe mehr oder weniger dauerhaft Gewalt über ein Gebiet ausübt und über gewisse Strukturen verfügt.

CEDAW Empfehlung zu gewalttätigen Konflikten

Das UN-Committee on the Elimination of Discrimination against Women (CEDAW) hat am 1. November 2013 die Empfehlung 30 zu Frauen in der Konfliktprävention, Konflikt und post-Konflikt-Situationen angenommen. Die Empfehlung geht explizit auf geschlechtsspezifische Gewalt (etwa das Einrichten von „One-stop-Shops“ für GBV-Überlebende; siehe auch Glossar), sexualisierte Gewalt (etwa das vermehrte Auftreten von sexualisierter Gewalt als Frühwarnzeichen einer gewaltsamen Auseinandersetzung) und SRHR ein. Auch das Tabuthema Genitalfisteln wird genannt.

Im Kapitel 4 – Zugang zu Bildung, Beschäftigung und Gesundheit – widmet sich der Absatz 51(c) den SRHR umfassend und nennt explizit den Zugang zu sicherem Schwangerschaftsabbruch:

Ensure that sexual and reproductive health care includes access to sexual and reproductive health and rights information; psychosocial support; family planning services, including emergency contraception; maternal health services, including antenatal care, skilled delivery services, prevention of vertical transmission and emergency obstetric care; safe abortion services; post-abortion care; prevention and treatment of HIV/AIDS and other sexually transmitted infections, including post-exposure prophylaxis; and care to treat injuries such as fistula arising from sexual violence, complications of delivery or other reproductive health complications, among others (...).

UN CEDAW (2013): [General recommendation No. 30 on women in conflict prevention, conflict and post-conflict situations](#)

Weitere Grundlagen zu SRHR & Menschenrechten

UN (1979): [Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women](#)

UN CEDAW (o.J.): [General recommendations](#)

UN CESCR (2016): [General comment No. 22 \(2016\) on the right to sexual and reproductive health \(article 12 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights\)](#)

Humanitäres Recht

Während menschenrechtliche Verpflichtungen immer – auch in Kriegssituationen – bestehen, ist in internationalen und internen bewaffneten Konflikten auch humanitäres Recht anzuwenden. Humanitäres Recht bildet daher einen wichtigen Teil des Referenzrahmens für anwaltschaftliche Arbeit in Konflikten beziehungsweise komplexen Notsituationen (*complex emergencies*), da es Minimalstandards unter anderem für den Schutz von Zivilist*innen und ziviler Infrastruktur vorgibt, die für alle Konfliktparteien, also auch für nicht-staatliche bewaffnete Gruppen, gelten und im Gegensatz zu den Menschenrechten keine Ausnahmenregelungen zulässt. Zentrale Quellen des humanitären Rechts sind die Genfer Konventionen (1949) und ihre beiden Zusatzprotokolle aus 1977 sowie

Völkergewohnheitsrecht. Humanitäres Recht verbietet Diskriminierung unter anderem auf Grund des Geschlechts; das Prinzip der Nicht-Diskriminierung erlaubt differenzierte Behandlung, etwa zum Schutz bestimmter Bevölkerungsgruppen.

Humanitäres Recht gibt keine detaillierten Normen zu SRHR vor. Es enthält aber wichtige Verpflichtungen zum Schutz des Zugangs zu medizinischer Versorgung und betont, dass Frauen, vor allem Schwangere und stillende Mütter, in Konflikten besonderen Schutz genießen, und ihre Versorgung, darunter der Zugang zu medizinischen Dienstleistungen, gewährleistet sein muss. Siehe dazu vor allem die Vierte Genfer Konvention, sowie das erste Zusatzprotokoll.

Humanitäres Recht gebietet auch den Schutz vor sexualisierter Gewalt; die vierte Genfer Konvention und das erste Zusatzprotokoll enthalten die Verpflichtung, Frauen und Kinder vor Vergewaltigung, Zwangsprostitution und anderer „Sittlichkeitsvergehen“ (*indecent assault*) zu schützen. In der Rechtspraxis wird das Gebot zum Schutz vor sexualisierter Gewalt auf alle Bevölkerungsgruppen, also für Frauen, Männer, Mädchen und Buben, gleichermaßen angewendet. In neuerer Literatur wird auch argumentiert, dass Bestimmungen des humanitären Rechts bezüglich besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen auch auf LGBTIQ-Personen angewendet werden können.

In der aktuellen COVID-19 Krise gab es kürzlich einen dringenden Aufruf des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zu einer Waffenruhe in bewaffneten Konflikten und der Beendigung aller Gewalt, auch im häuslichen Bereich.

UN Web TV (5.4.2020): [António Guterres \(UN Secretary-General\) on Gender-Based Violence and COVID-19](#)

Materialien zum humanitären Recht

Center for Reproductive Rights (2017): [Briefing Paper: Ensuring sexual and reproductive health and rights of women and girls affected by conflict](#)

Margalit, Alon (2018): [Still a blind spot: The protection of LGBT persons during armed conflict and other situations of violence](#)

Datenbank des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (ICRC) für humanitäres Gewohnheitsrecht:

ICRC (o.J.): [IHL Database. Customary IHL](#), siehe vor allem [Rule 93](#) sowie [Rule 134](#)

UN Sicherheitsratsresolutionen zu „Frauen, Frieden und Sicherheit“

Auch der UN-Sicherheitsrat hat sich in mehreren Resolutionen zur Querschnittsmaterie „Frauen, Friede und Sicherheit“ geäußert; hier sind vor allem die Sicherheitsratsresolutionen 1325 (2000) sowie 1820 (2008) und 2467 (2019) zu sexualisierter Gewalt in bewaffneten Konflikten relevant.

UN-Sicherheitsratsresolutionen 1325 und 1820

Die Diskussionen zum Thema „Frauen, Friede, Sicherheit“ haben mit der Resolution 1325 im Jahr 2000 begonnen. Sie fordern die Beteiligung von Frauen und das Einbeziehen von Geschlechterperspektiven in Friedensverhandlungen, humanitäre Programme, Friedenskonsolidierung und Wiederaufbau. Die zweite Resolution zum Thema – Nummer 1820 – wurde 2008 erarbeitet und stellt klar, dass „sexualisierte Gewalt als eine Taktik des Krieges“ ein Kriegsverbrechen ist. Neben dem sofortigen Einstellen fordert die Resolution die UN-Mitgliedstaaten dazu auf, die Täter strafrechtlich zu verfolgen, und sie ermöglicht länderspezifische Sanktionen gegen Beteiligte. Unmittelbar notwendige Maßnahmen wie der Schutz der reproduktiven Gesundheit und Rechte von betroffenen Frauen wurden aber nicht ausformuliert. Kritisiert wird auch, dass die Resolution Frauen und Mädchen vor allem als Opfer sieht.

UN Security Council (2008): [Resolution 1820 \(2008\)](#)

UN-Sicherheitsratsresolution 2467

Eine deutsche Initiative im vergangenen Jahr (2019) wollte einen Beitrag zur Formulierung einer Resolution mit klaren Aussagen in Bezug auf die unmittelbar notwendigen Maßnahmen für die psychische und psychische Gesundheit von Frauen und Mädchen u.a. nach Vergewaltigung im Kontext von Kriegen leisten. Die entstandene Resolution 2467 verankert zwar den opferzentrierten Ansatz in Bezug auf die zu setzenden Maßnahmen, aber es konnte jedoch keine Formulierung mit den Worten „reproduktive Gesundheit“ (wie z.B. notwendige Maßnahmen zum Schutz der reproduktiven Gesundheit von Frauen und Mädchen nach Vergewaltigung u.ä.) inkludiert werden. US-Präsident Trump hat den Begriff „reproduktive Gesundheit“ als eine „rote Linie“ definiert, sodass maximal von

„Gesundheit“ gesprochen werden darf (siehe weiter unten in diesem Update Anmerkungen zu: „Global Gag Rule“). So bleibt die Resolution nach der Einschätzung vieler „zahnlos“.

UN Sicherheitsrat (2019): [Resolution 247 \(2019\)](#)

Österreichischer Aktionsplan zu Frauen, Frieden, Sicherheit

Im 20. Jahr ihres Bestehens kann die internationale „Women, Peace and Security“-Agenda auf einige Erfolge verweisen, zahlreiche Forderungen bleiben aber nach wie vor offen. Die österreichische Bundesregierung hat sich immer wieder auf politischer Ebene für die Umsetzung der Agenda eingesetzt. Die Implementierung in den eigenen Programmen und Politiken – seit 2007 gibt es einen Nationalen Aktionsplan zur UN-SCR 1325 – hinkt jedoch hinterher.

Bei einem eintägigen Workshop des Österreichischen Instituts für Internationale Politik (OIIP) und CARE Österreich am 12.11.2019 haben Expert*innen Politikempfehlungen für die Umsetzung in Österreich formuliert. Demzufolge braucht es spezifischen Wissensaufbau in den Institutionen, das Einbinden der Zivilgesellschaft (Aufsetzen eines strukturierten, institutionalisierten Konsultationsprozesses), die Verankerung von SRHR als Schwerpunkt der österreichischen Außenpolitik, das Schließen von Forschungslücken zum Thema Flucht und Migration sowie das Berücksichtigen der „Frauen, Friede, Sicherheits-Agenda“ im Grenzmanagement. Zur EZA und humanitären Hilfe wird festgehalten, dass sich Österreich zwar dazu bekannt hat, dass Gleichstellung die Hauptzielsetzung von mindestens 15% aller Finanzierungen von Maßnahmen zur Friedensförderung sowie humanitärer Hilfe sein soll, die bisherigen Leistungen sind aber wesentlich geringer.

OIIP (2020): [Der EU Aktionsplan zur Frauen, Frieden, Sicherheit Agenda – Chancen und Herausforderungen für die Umsetzung der Agenda in Österreich](#)

Zentrale SRHR-Themen

Verhütung

Laut dem UN-Bevölkerungsfonds (UNFPA) wenden 232 Millionen Frauen in Entwicklungsländern keine effektiven Verhütungsmittel an, obwohl sie das gerne

täten. Die Gründe dafür sind vielfältig: zum Beispiel gesellschaftlicher Konsens, dass unverheiratete Frauen keinen Zugang zu Verhütung haben sollen, oder Vorbehalte gegen Aufklärungsarbeit für junge Menschen. Viele Entwicklungsprogramme versuchen bei den sozio-kulturellen Gründen anzusetzen, um Veränderung zu bewirken. Vielfach scheitert es auch an der Entfernung von Gesundheitszentren und der sicheren Verfügbarkeit von Verhütungsmitteln. In Krisen verschärft sich die Situation, nicht nur weil Medikamentenlieferungen erschwert werden, sondern auch weil vielfach sexualisierte Gewalt als Strategie in Konflikten eingesetzt wird.

Abgesehen von oft schwerwiegenden psychischen Folgen sind viele Mädchen und Frauen in Konflikten mit ungewollten Schwangerschaften und sexuell übertragbaren Krankheiten konfrontiert. Notfallverhütung und Mittel zum Verhindern von sexuell übertragbaren Krankheiten innerhalb von kurzen Zeitfenstern müssten prioritär zur Verfügung gestellt werden. Dies scheitert oft an den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu Zeiten ohne Krise. Das Zusammenwirken von Entwicklungsprogrammen und Nothilfprogrammen ist in diesem Bereich besonders wichtig.

WHO (2018): [Family planning/Contraception](#)

WHO-Informationen und Apps für Smartphones insbesondere für Personen im Gesundheitswesen und medizinisches Personal in Programmen der humanitären Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit findet sich unter:

<https://www.who.int/reproductivehealth/mec-app/en/>
<https://www.who.int/reproductivehealth/publications/humanitarian-settings-contraception/en/>

Auch das IASC Gender-Handbuch für humanitäre Hilfe enthält unter dem Kapitel „Gesundheit/Health“ wichtige Hilfestellungen zur Integration geschlechtssensibler reproduktiver und sexueller Gesundheitsservices in humanitären Programmen:

IASC (2018): [IASC Gender Handbook for Humanitarian Action, 2017](#)

Wesentliche Informationsarbeit leistet in Österreich auch die Österreichische Gesellschaft für Familienplanung, die Mitglied der schon erwähnten internationalen

Organisation IPPF ist. Hier wird strategische Information für Mädchen und Frauen einfach zugänglich gemacht:

<https://oegf.at/verhuetung/schwangerschaftsabbruch/>

Mutter-Kind-Gesundheit in Krisensituationen

CARE hat eine Broschüre zu Frauen und Mädchen in Krisen herausgegeben. Viele Bereiche sind thematisiert unter anderem auch Mutter-Kind Gesundheit.

CARE (2018): [Women and girls in emergencies](#)

Auch der Report von „Save the Children“ aus dem Jahr 2014 gibt Empfehlungen zu Mutter-Kind Gesundheit vor allem in Konflikt-Ländern.

Save the Children (2014): [State of the World's Mothers 2014, Saving Mothers and Children in Humanitarian Crisis](#)

Sicherer Schwangerschaftsabbruch

Der Zugang zum Schwangerschaftsabbruch polarisiert. Selbst ernannte Lebensschützer*innen wollen Frauen zwingen, Schwangerschaften auszutragen. Sie kritisieren selbst den in vielen Ländern gesetzlich erlaubten Schwangerschaftsabbruch innerhalb einer Frist, bei Gesundheitsgefährdung der Mutter, bei schwerwiegenden Entwicklungsstörungen des Fötus oder z.B. nach einer Vergewaltigung. In vielen Ländern wird jeder Abbruch kriminalisiert und Frauen landen mitunter selbst bei spontanen Abgängen im Gefängnis. Restriktive Gesetze verhindern Abbrüche aber nicht. Die WHO schätzt, dass ungefähr 25 Millionen unsichere Abbrüche im Jahr weltweit, vor allem in Entwicklungsländern, stattfinden. 13% aller Müttersterblichkeitsfälle sind auf unsichere Abbrüche zurückzuführen.

WHO (2019): [Preventing unsafe abortion](#)

Die sozialen Normen rund um Schwangerschaft bringen in vielen Ländern große Schwierigkeiten für Frauen und Mädchen mit sich. Kinder sind in vielen Kontexten nur in formell anerkannten Beziehungen wirklich gesellschaftlich aufgenommen, insbesondere Kinder aus Vergewaltigungen in Konflikten (durch Männer der feindlichen Parteien) werden oft ebenso wie ihre Mütter ausgeschlossen. Gesellschaftliche Isolation bedeutet abgesehen von der psychischen Belastung in vielen Regionen dieser Welt auch Armut und

wenig bis keine Möglichkeit auf Entwicklung. Die Möglichkeit, eine Schwangerschaft sicher abzubrechen, würde in diesen Kontexten das Verbleiben von Frauen in ihren Gemeinschaften ermöglichen, sie vor dem hohen Risiko eines unsicheren Schwangerschaftsabbruchs schützen und das Phänomen der „lost children“ reduzieren. Denn nicht jede Frau schafft es, ein Kind, das aus einer Vergewaltigung stammt, anzunehmen. In vielen Konfliktregionen dieser Welt gibt es (sicherlich aus verschiedensten Gründen, aber auch auf Grund von Vergewaltigungen) eine Menge an „vernachlässigten“ Kindern.

Die WHO stellt technische Ressourcen für das Management sicherer Schwangerschaftsabbrüche zur Verfügung:

WHO (2012): [Safe abortion: technical and policy guidance for health systems](#)

Genitalverstümmelung (FGM)

Genauere Zahlen zur Verbreitung von weiblicher Genitalverstümmelung gibt es nicht. Auf Basis von verfügbaren Daten schätzt UNICEF in einer Publikation von 2016, dass ca. 200 Millionen Frauen aus 30 Entwicklungsländern von dieser Menschenrechtsverletzung betroffen sind.

UNICEF (o.J.): [Female Genital Mutilation/Cutting: A Global Concern](#)

Verstümmelung von Frauen und Mädchen ist noch immer ein Tabuthema in vielen Ländern dieser Welt. Das Nicht-Ansprechen des Themas verschärft die Situation. Es ist wichtig für Frauen und Mädchen, über die Anatomie ihres Körpers Bescheid zu wissen, zu wissen wie sich der Körper in der Pubertät verändert, wie im Altern, wie eine Schwangerschaft entsteht; ebenso für Buben und Männer. Richtige Information beugt vor, sofern sie leicht zugänglich ist und gut vermittelt wird.

FGM ist ein spezifisches Thema der reproduktiven Gesundheit und Rechte. FGM verletzt die Unversehrtheit der Person und unterläuft jede Selbstbestimmung, da es in der Regel Kinder sind, an denen Genitalverstümmelungen vorgenommen werden. FGM zieht viele negative Konsequenzen für das psychische und körperliche Wohl der Person nach sich.

Die WHO hat 2018 ein Handbuch in erster Linie für Gesundheitspersonal zum

Management von FGM/FGC herausgegeben; es hat eine empathische Herangehensweise und ist eine gute Basis für jede Art von Training in diesem Bereich.

WHO (2018): [Care of girls and women living with female genital mutilation: a clinical handbook](#)

Geschlechtsspezifische Gewalt / sexualisierte Gewalt in Konflikten

Geschlechtsbasierte Gewalt und insbesondere sexualisierte Gewalt in Konflikten sind größte Menschenrechtsverletzungen mit starken Auswirkungen auf die körperliche und seelische Gesundheit der Betroffenen. Die negativen Konsequenzen von Konflikten für die Entwicklung vieler Regionen sind unschätzbar hoch.

Sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe hat sich als effektives Instrument erwiesen, um gesellschaftliche Gruppen über Generationen hinweg zu spalten und zu demütigen. Lange Zeit wurde sie tabuisiert, und den Opfern wurde Mitschuld gegeben.

Der UN-Sicherheitsrat hat spezifische Resolutionen zum Thema „Frauen, Friede, Sicherheit“ entwickelt, die versuchen, die negativen Konsequenzen spezifisch für Frauen und Mädchen bewältigbar zu machen (siehe oben). Auf der UN-Women Webseite „Global norms and standards: Peace and security“ erhält man einen guten Überblick über die bisher zehn UN Security Council Resolution (UN SCR) zum Thema mit Verlinkung zu den Originaldokumenten:

UN-WOMEN (o.J.): [Global norms and standards: Peace and security](#)

Friedensnobelpreis 2018 für Menschenrechtsaktivist*innen gegen sexuelle Gewalt

Der Friedensnobelpreis 2018 ehrte die Arbeit von zwei Persönlichkeiten zum Thema geschlechtsspezifische / sexuelle Gewalt als Kriegsmittel. Die jesidische Menschenrechtsaktivistin Nadia Murad Basee Taha aus dem Irak und der kongolesische Frauenarzt Denis Mukwege wurden für ihr Engagement für sexuell ausgebeutete und missbrauchte Frauen ausgezeichnet. Damit erlangte das Thema eine breite Öffentlichkeit und trägt dazu bei, es aus der Tabuzone zu holen.

The Nobel Prize (o.J.): [The Nobel Peace Prize 2018](#)

Grundlegende Standards für SRHR in der humanitären Hilfe

The Sphere Handbook

Das „Sphere Handbook“ stellt einen der wichtigsten Rahmen der humanitären Hilfe dar. Es wird oft als Handbuch der humanitären Standards bezeichnet. Die erste Ausgabe war eine kollektive Anstrengung von in der humanitären Hilfe aktiven Menschen (am ersten Entwurf haben 641 Individuen aus 228 Organisationen mitgewirkt). Das Anliegen ist, die Qualität der humanitären Arbeit zu sichern.

2018 ist die vierte aktualisierte Version des „Sphere Handbook“ erschienen. Der Untertitel des Handbuchs spiegelt den Anspruch wider: „Humanitarian Charta and Minimum Standards in Humanitarian Response“. Für die wichtigsten Sektoren der humanitären Hilfe sind eine überschaubare Anzahl an Standards definiert und ausgeführt, so dass rasche und umfassende Interventionen in Krisen und Konflikten sichergestellt werden können.

Im Sektor Gesundheit werden drei Standards für sexuelle und reproduktive Gesundheit ausformuliert:

- (2.3.1) Reproduktive Gesundheitsversorgung, Mutter-Kind Gesundheit
- (2.3.2) Sexuelle Gewalt und klinisches Management von Vergewaltigung
- (2.3.3) HIV

Unter jedem Standard findet man die Kernaktivitäten, Kernindikatoren und Anmerkungen zu wichtigen Themen im Rahmen des Standards:

Sphere (o.J.): [The Sphere Handbook 2018](#)

Reproduktive Gesundheit in Flucht- und anderen humanitären Krisensituationen

1995 wurde eine „Inter Agency Working Group (IAWG)“ zu „Reproductive Health in Refugee Situations“ gegründet. 2017 waren in der IAWG, die inzwischen „Reproductive Health in Crisis“ genannt wird, 450 Organisationen aktiv. Diese Gruppe hatte bereits 1999 ein maßgebliches Handbuch mit dem Titel „Reproductive Health in Refugee Situations: An Inter-Agency Field Manual“ geschrieben. Darin ist u.a. definiert, welche Mindest-Dienstleistungen im Fall von Krisen sofort sichergestellt werden sollen, das „Minimum Initial Service Package“ (MISP).

Dieses Handbuch wurde in einer Version 2010 aktualisiert und liegt nun erneut in einer Version 2018 vor, mit dem Titel „Reproductive Health in Humanitarian Settings“. Es bietet technische Expertise für Krisen- und Projektentwicklungsteams.

Es geht um Leitlinien für die Arbeit im Bereich SRHR in Krisen: grundlegende Prinzipien, Logistik, Assessment/Monitoring/Evaluierung, sexuelle und reproduktive Gesundheit von Jugendlichen, Verhütung, Schwangerschaftsabbruch, Mütter- und Neugeborenenengesundheit, gender-basierte Gewalt, HIV und sexuell übertragbare Krankheiten (STI).

Inter-Agency Working Group on Reproductive Health in Crises (2018): [Inter-Agency Field Manual on Reproductive Health in Humanitarian Settings](#)

UNFPA-Ziele zu SRHR in humanitärer Hilfe

Der UN-Bevölkerungsfonds (UNFPA) hat innerhalb des UN Systems eine führende Rolle im Bereich SRHR übernommen und stellt beispielsweise Standard-SRHR-Response-Kits zur Verfügung. Auf nationaler Ebene übernimmt er häufig die Koordinationsfunktion für SRH-Arbeitsgruppen. Für das Jahr 2020 hat sich die UN-Organisation vorgenommen, 48 Millionen Frauen und Mädchen in humanitären Krisen zu erreichen. UNFPA konzentriert sich darauf, genderbasierte Gewalt (GBV) zu verhindern bzw. auf die Folgen zu reagieren und dabei sicherzustellen, dass die sexuellen und reproduktiven Rechte von Frauen und Mädchen gewahrt sind.

UNFPAs Prioritäten in humanitären Settings:

- Geschlechtsspezifische Gewalt verhindern
- Einen sicheren Rahmen und one-stop Centres für GBV-Überlebende
- Geburtsbegleitung und Versorgen von Neugeborenen
- Zugang zu Familienplanung
- Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten (STI)
- Dignity Kits (u.a. enthalten Information für GBV Überlebende, wo sie Hilfe bekommen, Hygieneartikel, kulturell angepasste Menstruationshygiene)

UNFPA (o.J.): [Humanitarian Emergencies](#)

UNFPA (2016): [Adolescent Girls in Disaster & Conflict: Interventions for Improving Access to Sexual and Reproductive Health Services](#)

Österreichs Beitrag für UNFPA

Österreich hat über einen längeren Zeitraum UNFPA nicht mit Kernbeiträgen unterstützt. Erstmals in den Jahren 2018 und 2019 wurden jeweils bescheidene 200.000 Euro budgetiert.

Weltbevölkerungsbericht

UNFPA gibt jährlich den Weltbevölkerungsbericht (State of World Population – SWOP) heraus. 2015 widmete sich dieser dem Thema „Schutz für Frauen und Mädchen in Not“ und beleuchtete die besonderen Herausforderungen im Bereich der SRHR in Krisen.

Jeder SWOP enthält zwei weltweite Datensätze: Einen mit ausgewählten Indikatoren zur Überwachung der ICPD-Ziele in den Kategorien Mütter- und Neugeborenenengesundheit, sexuelle und reproduktive Gesundheit sowie Bildung. Einen anderen zu demografischen Indikatoren (Bevölkerung, Lebenserwartung und Fertilität).

UNFPA (2015): [Shelter from the storm: A transformative agenda for women and girls in a crisis-prone world. UNFPA state of world population 2015](#)

WHO: SRHR-Expertise für Gesundheitspersonal

Die WHO (World Health Organisations) hält zu fast allen spezifischen Themen im Bereich reproduktiver Gesundheit technische Handbücher und Trainings auf ihrer Webseite <https://www.who.int/reproductivehealth/en/> sowie der Webseite <http://srhr.org> bereit.

Gewaltprävention in allen humanitären Aktivitäten

Die Inter-Agency Working Group Gender Based Violence (GBV) hat 2015 bereits eine Guideline zum Thema herausgegeben. Diese Guideline fokussiert darauf, wie alle Akteur*innen der humanitären Hilfe zur Vorbeugung und „Risikominimierung von geschlechterbasierter Gewalt beitragen können. Auch dieses Dokument ist anwendungsorientiert: Es gibt einen Überblick zum Thema mit regelmäßigen „Essential to know“-Textboxen, in denen Kernpunkte festgehalten sind. Des Weiteren wird die spezifische Betroffenheit von unterschiedlichen Zielgruppen (z. B. Jugendliche, alleinerziehenden Frauen, Menschen mit Behinderung) besprochen und die Verantwortlichkeit für das Implementieren

der wichtigsten Aktivitäten geklärt. Nicht zuletzt werden die möglichen Aktivitäten in den klassischen Sektoren der humanitären Hilfe konkretisiert. Dies ermöglicht Personen, die in einem spezifischen Sektor tätig sind, rasch Möglichkeiten zu finden, wie ihr Projekt zu GBV-Prävention und Milderung beitragen kann.

GBV-Aktivitäten für folgende Sektoren sind in der Guideline aufgenommen: Lager-Koordination; Schutz von Kindern; Bildung; Ernährungssicherheit und Landwirtschaft; Gesundheit; Wohnen, Land und Eigentum; humanitäre Minen-Aktionen; „Livelihood“; Ernährung; Schutz; Unterkünfte, Siedlungen und Wiederaufbau; Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene; Sektoren, die der humanitären Hilfe zuarbeiten.

IASC Gender Based Violence (2015): [Guidelines for Integrating Gender-Based Violence Interventions in Humanitarian Action](#)

Der „Arbeitsbereich für geschlechtsbasierte Gewalt (Gender-based Violence Area of Responsibility (GBV AoR))“, das globale Koordinationsforum für Maßnahmen zur Prävention geschlechtsbasierter Gewalt, Risikominimierung und Unterstützung für Überlebende, innerhalb des Globalen Protection Clusters/Arbeitsbereich, bietet weitere Ressourcen. Aktuell auch mit einer „Instrumenten und Ressourcensammlung zu COVID-19 und geschlechtsbasierte Gewalt.“ <https://gbvaor.net/>

Zwangsverheiratung in Krisensituationen

Die „Globale Partnerschaft zur Beendigung von Kinderheirat“ hat in mehreren Briefing-Papers herausgearbeitet, dass Mädchen in Krisensituationen ein besonders hohes Risiko laufen, sehr jung verheiratet zu werden. Familien, die etwa auf engstem Raum in Flüchtlingslagern leben und zu wenig Nahrung und Mittel zum Überleben haben, tun das oft als Strategie, um die Familie zu entlasten und die Mädchen selbst vor sexueller Gewalt in den Lagern zu schützen. Jedoch erhöhen Kinderheiraten das Risiko für die betroffenen Mädchen, Gewalt zu erleben, und sie bringen weitere Gesundheitsrisiken mit sich, z.B. Fistula bei Schwangerschaften von Jugendlichen. Durch frühe Heirat werden zudem die Bildungschancen und damit weiteren Lebensperspektiven der betroffenen Mädchen massiv eingeschränkt. Bestehende Gender-Ungleichheiten liegen dem Phänomen zugrunde, aber es ist für verschiedene Krisen-

Situationen dokumentiert, dass in die Verheiratung von Kindern in solchen Kontexten steigt. Auch die Tatsache, dass neun von zehn Staaten mit den weltweit höchsten Raten an Kinderheirat fragile Staaten sind, weist auf den engen Zusammenhang zwischen äußerst prekären Lebensverhältnissen und dieser Form der Gewalt gegen Mädchen bzw. Kinder hin. Für humanitäre Akteur*innen gilt es, dem Phänomen mehr Beachtung zu schenken und sowohl in der Prävention aktiv zu werden als auch sichere Räume für Austausch und Beratung für betroffene Mädchen und Frauen zu schaffen.

CARE arbeitet in diesem Zusammenhang u.a. heraus, wie elementar der Zugang zu einer ausreichenden Grundversorgung, legalen Erwerbsmöglichkeiten und dem längerfristigen Aufbau von Existenzmöglichkeiten für die Erwachsenen ist. Dabei ist internationale Kooperation unabdingbar, um die Nachbarländer von Konfliktregionen (wie in der Syrien-Krise) nicht allein zu lassen und Flüchtlingen sowohl dort als auch über Resettlement-Programme in anderen Ländern legale und fair bezahlte Arbeit zu ermöglichen.

The Global Partnership to End Child Marriage (2016): [Girls not Brides. Child Marriage in Humanitarian Crises](#)

CARE (2015): ["To Protect Her Honour". Child marriage in emergencies - the fatal confusion between protecting girls and sexual violence](#)

Human Trafficking und sexuelle Gewalt

Unter „Menschenhandel“ (*Human Trafficking*) werden verschiedene Formen von Zwangsverhältnissen verstanden, in die Menschen zum Zweck der Ausbeutung durch (Zwangs-)Arbeit und sexuelle Ausbeutung gebracht werden. Häufig wird von „Trafficking“ im Zusammenhang mit internationaler Migration gesprochen, wobei der Begriff nicht immer ganz eindeutig nur im internationalen Kontext verwendet wird. Sexuelle Ausbeutung, erzwungene Prostitution, Zwangsheirat und sexuelle Versklavung sind laut UN-Generalsekretär António Guterres alles Formen von „Trafficking“.

Die (vormalige) UNICEF-Innocenti-Expertin Alina Potts widmet sich in einem Artikel der Frage, wie das Phänomen „Trafficking“ in der Praxis von Akteur*innen im humanitären Feld besser berücksichtigt werden kann. Während es schwierig sein kann, Opfer krimineller

Netzwerke oder terroristischer Organisationen zu erreichen und zu unterstützen, ist die häufigste Form von sexueller Ausbeutung aber jene, in die Familienangehörige, Bekannte oder Nachbar*innen von Flüchtlingen oder Vertriebenen aufgrund von Naturkatastrophen involviert sind (siehe auch oben Zwangsheirat), und hier kann viel getan werden.

UNICEF (2017): [Trafficking in humanitarian emergencies: A largely unattended threat to children](#)

Überlebens-Prostitution

Krisensituationen stellen für Mädchen und Frauen ein hohes Risiko von Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt, dar. Unter Frauenorganisationen gehen die Meinungen auseinander, ob Prostitution grundsätzlich als Form der Gewalt gegen Frauen anzusehen ist, oder ob es – wenngleich oft vor dem Hintergrund ökonomischer Zwänge – auch ein Stück weit eine selbstbestimmte Entscheidung ist, „transaktionalen Sex“ als Überlebensstrategie zu wählen. Mit dem Begriff „transaktionaler Sex“ ist Sexualität gegen Bezahlung oder eine andere Form von Gegenleistung gemeint, wie etwa der Gewährung von Unterkunft oder Nahrungsmitteln.

Dorothea Hilhorst, Professorin für humanitäre Hilfe und Wiederaufbau am Institut für internationale soziale Studien (ISS) der Universität Rotterdam, zeigt auf, dass Prostitution bzw. transaktionaler Sex in Krisensituationen sehr häufig von Frauen, aber auch von Männern, als Überlebensstrategie eingesetzt wird. Ihr zufolge gibt es gute Gründe, warum sich humanitäre Organisationen damit auseinandersetzen sollten. Denn mit der Anerkennung des Phänomens würde der Weg frei gemacht, den betreffenden Personen Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit zugänglich zu machen, die sie dringend benötigen.

Auf Basis ihrer Forschung im konfliktgebeutelten Osten der Demokratischen Republik Kongo konstatiert Hilhorst, dass Frauen, die transaktionalen Sex als Überlebensstrategie einsetzen, kaum Zugang zu Verhütungsmitteln haben, sie unerwünscht schwanger werden und Kinder aus diesen Beziehungen haben; viele von ihnen hatten auch mehrfache (illegale) Schwangerschaftsabbrüche, und sie hatten

diverse Gesundheitsprobleme wegen ihrer sexuellen Beziehungen.

Bewusstseinsbildungsprogramme und der Zugang zu SRHR-Dienstleistungen würden für sie einen großen Unterschied machen. Mehr Offenheit für diese Realität könnte auch dazu beitragen, dass die betreffenden Frauen Gewalt im Zusammenhang mit ihren exponierten sexuellen Beziehungen eher thematisieren und sich besser schützen können.

Hilhorst, Dorothea (2017): [Emergency sexwork: should NGOs recognize transactional sex as livelihood strategy?](#)

Schutz vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch in der humanitären Hilfe

Mit der Abkürzung PSEA (Protection from sexual exploitation and abuse) ist der Schutz vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch von „Teilnehmer*innen bzw. Begünstigten“ von Projekten der humanitären Hilfe und EZA durch Mitarbeiter*innen dieser Projekte und Aktivitäten gemeint. Der Ausdruck PSEA bezieht sich rein auf die eigene Umsetzungsstruktur einschließlich Freiwilligen und Mitarbeiter*innen.

Durch Missbrauchsvorfälle, die an die Öffentlichkeit gekommen sind, ist das Thema brisant geworden. Das Fehlverhalten einiger Weniger kann zu einer Diskreditierung des gesamten Bereichs führen, so die Sorge. Dennoch ist der Kern der Sache, dass in (im Grunde in allen) Bereichen, in denen es zu Abhängigkeitsverhältnissen und Machtgefälle kommt, Ausbeutung und Missbrauch jeder Art vorgebeugt werden soll z. B. durch Verhaltenskodizes bzw. Organisationspolitiken und, dass es im Fall von Ausbeutung und Missbrauch klare Konsequenzen und Unterstützungsmaßnahmen für die Betroffenen (Opfer) geben muss. Dazu braucht es auch Strukturen und Mechanismen für die Umsetzung von Organisationspolitiken – u. a. Beschwerdemechanismen und verantwortliche Personen für die Aufarbeitung und Unterstützung von Beschwerden.

WIDE hat dazu gemeinsam mit der AG Globale Verantwortung im Februar 2019 ein Training organisiert, mit Referentinnen aus der IASC Task Force zu „Accountability to Affected Populations and Protection from Sexual Exploitation and Abuse“ (APP/PSEA). Basierend auf dem Training hat WIDE eine Ressourcensammlung zum Thema zusammengestellt.

WIDE (o.J.): [Ressourcen und Instrumente - "PSEA - CBCM"](#)

OECD-DAC Empfehlungen zu sexueller Ausbeutung

Die OECD-DAC hat im Jahr 2019 für die humanitäre Hilfe eine Reihe von Empfehlungen zum Thema sexuelle Ausbeutung / Missbrauch und sexuelle Belästigung entwickelt. Im Wesentlichen sind es fünf Empfehlungen, die größere Bereiche umfassen und detailliert ausgeführt werden:

- Entwicklung von Leitlinien, Veränderung der Organisationskultur und Implementierung von Standards zur Verhinderung von sexueller Ausbeutung in der internationalen Hilfe;
- Entwicklung oder Unterstützung von (opferzentrierten) Unterstützungsmaßnahmen für die Überlebenden und Opfer von Gewalt;
- Schaffung von Mechanismen für das Reporting und zur Prävention von sexueller Ausbeutung und Belästigung;
- Durchführung von Trainings, Bewusstseinsbildung und Kommunikation bzgl. der Prävention von sexueller Ausbeutung;
- Internationale Koordination im Bereich Schutz vor sexueller Ausbeutung, Missbrauch und sexueller Belästigung.

OECD (2019): [DAC Recommendation on Ending Sexual Exploitation, Abuse, and Harassment in Development Co-operation and Humanitarian Assistance: Key Pillars of Prevention and Response](#)

Aktuelle Entwicklungen

Restriktionen durch die „Global Gag Rule“

Der US-amerikanische Präsident Donald Trump hat am 23. Jänner 2017 gemacht, was bisher alle republikanischen Präsidenten seit Reagan getan haben: er hat ein Memorandum unterzeichnet, das als „Global Gag Rule“ oder auch als „Mexiko City Policy“ bekannt ist. Der offizielle Name der Trump'schen „Gag Rule“ lautet „Protecting life in global health assistance“ (PLGHA) und betrifft mehr Programme als je zuvor. Mussten sich bereits davor Programme für Familienplanung in der Höhe von rund 575 Millionen USD an restriktive Regeln halten, weitet Trump seine Politik auf Programme unter anderem gegen

HIV/AIDS, für Frauen- und Kindergesundheit und sogar auf Wasser-, Hygiene- und Sanitärprogramme aus. Somit sind Programme mit einem Volumen von etwa 8,8 Milliarden USD den Restriktionen der „Global Gag Rule“ unterworfen.

Mit der „Global Gag Rule“ streicht Trump allen internationalen NGOs die Mittel, wenn sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen, Abtreibung als Option in der Beratung nennen, an eine Organisation verweisen, die Schwangerschaften beendet oder sich im eigenen Land für leichteren Zugang zum Abbruch einsetzen.

„Gag Order“ bedeutet auf Deutsch „Maulkorberlass“. Den Namen verdient diese Politik zu Recht. Sie ist nicht nur patriarchal und frauenfeindlich, sie ist auch antidemokratisch. Sie verbietet NGOs die Gesetze des eigenen Landes zu beeinflussen und sich für die Frauenrechte einzusetzen. „To gag somebody“ bedeutet übersetzt, jemanden mundtot machen.

Zu den negativen Auswirkungen der „Global Gag Rule“ siehe:

International Women’s Health Coalition (2019): [Crisis In Care: Year Two Impact of Trump’s Global Gag Rule](#)

The Lancet (2019): [The devastating impact of Trump’s global gag rule](#)

Notfallverhütung: Gag Rule konform

Zu Unrecht versucht die Anti-Choice-Bewegung Notfallverhütung als Form des Schwangerschaftsabbruchs darzustellen. Notfallverhütung – auch als Pille danach bekannt – ist die einzige Methode, die nach einer Verhütungspanne oder ungeschütztem Geschlechtsverkehr eine Schwangerschaft verhindern kann. Sie verzögert oder verhindert einen möglichen Eisprung. So kann keine Befruchtung stattfinden.

Population Action International (PAI) hat vor einiger Zeit eine Abhandlung veröffentlicht, in der die NGO darlegt, dass Notfallverhütung Gag Rule konform ist.

Population Action International (o.J.): [Emergency Contraception and the Global Gag Rule. An Unofficial Guide](#)

Umgang mit der „Gag-Rule“: Minimum Initial SRHR Service Package

Die schon erwähnte IAWG für reproduktive Gesundheit hat auf den Maulkorberlass von Trump reagiert und einen Leitfaden für ein

Minimum Initial Service Package for Sexual und Reproductive Health (MISP) erstellt, das „Gag-Rule“-konform ist.

IAWG on Reproductive Health in Crisis (2019): [PLGHA-Compliant Resources](#)

IAWG on Reproductive Health in Crisis (o.J.): [Minimum initial service package for sexual and reproductive health. Redacted for PLGHA Compliance](#)

UN: Frauenrecht auf Selbstbestimmung

Der UN-Menschenrechtsrat hat 2018 festgestellt, dass der Schwangerschaftsabbruch und die Prävention von Müttersterblichkeit Menschenrechte sind.

OHCHR (2018): [General Comment 36 \(2018\) on article 6 of the International Covenant on Civil and Political Rights, on the right to life](#)

Center for Reproductive Rights (2018): [UN Human Rights Committee Asserts that Access to Abortion and Prevention of Maternal Mortality are Human Rights](#)

SRHR und COVID-19-Pandemie

IAWG: Sexuelle und reproduktive Gesundheit & COVID-19-Pandemie

Die IAWG zu reproduktiver Gesundheit in Krisensituationen hat Ende März 2020 eine Leitlinie für die Gewährleistung von sexueller und reproduktiver Gesundheit in humanitären Krisen-Settings während der COVID-19 Pandemie herausgegeben. Sie zielt darauf ab, humanitären Organisationen Unterstützung dabei zu geben, um essenzielle Leistungen im Bereich Information und Prävention sowie sexuelle/reproduktive Gesundheitsdienstleistungen während des COVID-19-Ausbruchs aufrechtzuerhalten und an der Kontrolle der Pandemie mitzuwirken.

Inter-Agency Working Group on Reproductive Health in Crisis (2020): [Programmatic Guidance for Sexual and Reproductive Health in Humanitarian and Fragile Settings During COVID-19 Pandemic](#)

UNFPA: Mutter-Kind-Gesundheit & COVID-19

Technisches Briefing von fünf Seiten zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechte und Mutter-Kind Gesundheit im Kontext der COVID-19 Pandemie des UN-Bevölkerungsfonds:

UNFPA (2020): [Coronavirus Disease \(COVID-19\) Preparedness and Response. UNFPA Interim Technical Brief](#)

UNFPA: COVID-19 aus Gendersicht

Der Ausbruch von Krankheiten betrifft Frauen und Männer oft unterschiedlich, wobei Pandemien bereits bestehende Geschlechterungleichheiten und die Diskriminierung von marginalisierten oder benachteiligten Gruppen wie Personen mit Behinderung verstärkt und in Armut lebende Menschen am schlimmsten betrifft. Frauen machen weltweit 70 Prozent der Arbeitskräfte im Gesundheits- und Sozialsektor aus; ihre psychosoziale Situation als „Frontline Workers“ gilt es ebenfalls zu berücksichtigen.

UNFPA (2020): [COVID-19: A Gender Lens. Protecting sexual and reproductive health and rights, and promoting gender equality](#)

CARE: Rapid Assessment Gender & COVID-19

CARE hat sehr schnell Briefings zu genderspezifischen Folgen der COVID-19-Pandemie erarbeitet, darunter auch eine Analyse gemeinsam mit dem International Rescue Committee.

CARE & IRC (2020): [Global Rapid Gender Analysis for COVID-19](#)

Kleines Glossar

- COVID-19:** durch einen Virus (Corona-Virus SARS-COV-2) verursachte Infektionskrankheit der Lunge
- GBV:** Gender Based Violence – geschlechtsbasierte Gewalt
- FGM/Cutting:** Female Genital Mutilation – weibliche Genitalverstümmelung / Beschneidung
- Fistula:** Innere Verletzung im Genitalbereich
- ICPD:** International Conference on Population and Development – UN-Weltbevölkerungskonferenz
- IASC:** Inter-Agency Standing Committee – vernetzt internationale Akteur*innen der humanitären Hilfe
- ICRC:** International Committee of the Red Cross – Internationales Komitee vom Roten Kreuz
- LGBTIQ:** Lesbian, Gay, Bisexual, Trans, Intersex and Queer – Lesbisch Schwul Bi Trans* Inter* Queer
- MISP:** Minimum Initial Service Package for Sexual and Reproductive Health in Crisis Situations – Minimum-Start-Service-Paket für sexuelle und reproduktive Gesundheit in Krisensituationen
- One-stop-Shops for GBV survivors:** Psychologische, medizinische und rechtliche Dienstleistungen für von genderspezifischer Gewalt Betroffene an einem Ort; um Stigmatisierung zu vermeiden, wird empfohlen „One-Stop-Shops“ in Gebäude zu integrieren, in denen auch andere Dienstleistungen angeboten werden.
- PLGHA:** Protecting life in global health assistance – Titel des Trump’schen Memorandums bzgl. Schwangerschaftsabbruch
- PSEA:** Protection from Sexual Exploitation and Abuse – Schutz vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch
- SEA:** Sexual Exploitation and Abuse – Sexuelle Ausbeutung und Missbrauch
- SRHR:** Sexual and Reproductive Health and Rights – Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte
- STI/STD:** Sexually transmitted infections / diseases: sexuell übertragbare Infektionen / Krankheiten

Impressum

WIDE - Entwicklungspolitisches Netzwerk für Frauenrechte und feministische Perspektiven
Margaretenstr. 166/2.Stock/218-221, 1050 Wien , Tel: (+43-1) 317 40 31
office@wide-netzwerk.at www.wide-netzwerk.at ZVR-Zahl: 626905553

Gefördert durch die



Texte und Redaktion: Natalie Plhak und Janine Wurzer

Mitarbeit: Beatrix Bücher-Aniyamuzaala, Ifeoma Melissa Ofoedu, Claudia Thallmayer

© WIDE Free use under Creative Commons (cc BY-NC-SA 4.0)

WIDE-Update 3/2020, Sexuelle und reproduktive Rechte in humanitären Krisen, Wien, April 2020
(Korrigierte Fassung von Juni 2021, Korrektur S.12)

Bestellung und Abbestellung des WIDE-Updates unter: office@wide-netzwerk.at.

Datenschutzerklärung: <http://www.wide-netzwerk.at/index.php/ueber-uns/345-datenschutzerklaerung>